

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Diese Lesefassung berücksichtigt die

- a) Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, und
- b) Erste Satzung zur Änderung Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 8. Dezember 2020, veröffentlicht im Amt- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 22 vom 19. Dezember 2020.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümerinnen und/oder den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührensuldnerin, Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen werden.

(2) Anstelle der Eigentümerin und/oder Eigentümer werden Gebührensuldnerin und/oder Gebührensuldner:

1. die wirtschaftlichen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,
2. die Erbbauberechtigten,
3. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
4. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
5. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührensuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührensuld ungeklärt sind.

(3) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümerin und/oder seinen Eigentümer, hat/haben die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften die bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.

(4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr sind:

- die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen,
- die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.

(2) Flächenmeter (Flm) ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks.

(3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei

1. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken 80 % der Flächenmeter,
2. durch drei Straßen erschlossenen Grundstücken 60 % der Flächenmeter,
3. durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken 50 % der Flächenmeter

zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsstufe 1	94,20 EUR
Reinigungsstufe 2	60,96 EUR
Reinigungsstufe 3	37,56 EUR
Reinigungsstufe 4	30,48 EUR
Reinigungsstufe 5	19,80 EUR
Reinigungsstufe 6	10,68 EUR
Reinigungsstufe 7	6,24 EUR.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.

(6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern.

(2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30 EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15 EUR und 30 EUR werden jeweils zur Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15 EUR, so ist die festgesetzte Jahresgebühr in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

(3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Gebührenerhebenden Stelle, Finanzverwaltungsamt, mitzuteilen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)